

Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderats vom 28.01.2019

Bauvorhaben im Außenbereich

**hier: Antrag nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 7
Windenergieanlagen auf Gemarkung Winterlingen auf den Flurstücken Nr. 6961, 6966,
6577, 6625 und 6732**

Für den Antrag nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 7
Windenergieanlagen auf den Flurstücken Nr. 6961, 6966, 6577, 6625 und
6732 auf Gemarkung Winterlingen wird das Einvernehmen der Gemeinde
erteilt.

Sämtliche Kosten der Erschließung, den Brandschutz usw. sind durch den
Bauantragsteller zu übernehmen.

Vergabe von Lieferungen und Leistungen

hier: TK-Anlage Bürgermeisteramt Winterlingen mit Nebenstellen

1. Der Auftrag zur Lieferung und Installation einer neuen
Telekommunikationsanlage wird an den Zweckverband ITEOS vergeben.
2. Die Anlage wird auf eine Dauer von 60 Monaten geleast.
3. Die notwendigen Mittel für die Neuinstallation der Anlage werden im
Haushalt 2019 –soweit notwendig- überplanmäßig bereitgestellt.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeinde Feuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §
16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28. Januar 2019
folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Gemeinde Feuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) - vom
03. September 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 04. Dezember 2012, beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

1. In § 1 Abs. 1 wird der Betrag „10,00 €“ geändert in „12,00 €“.
2. In § 1 Abs. 1 wird der Betrag „12,00 €“ geändert in „14,00 €“.
3. In § 2 Abs. 1 wird der Betrag „10,00 €“ geändert in „12,00 €“.
4. In § 2 Abs. 1 wird der Betrag „12,00 €“ geändert in „14,00 €“.
5. In § 3 Abs. 2 wird der Betrag „600,00 €“ geändert in 1.500,00 €.“

6. In § 3 Abs. 2 werden die Beträge „300,00 €“ geändert in 600,00 €.“
7. In § 3 Abs. 2 werden die Beträge „200,00 €“ geändert in 400,00 €.“
8. In § 3 Abs. 2 wird nach der Zeile „- *Abteilungskommandant Winterlingen*“ folgende neue Zeile eingefügt: „- *Stellvertretender Abteilungskommandant Winterlingen: 300,00 €/Jahr*“.
9. In § 3 Abs. 2 wird nach der Zeile „- *Abteilungskommandant Benzingen*.“ folgende neue Zeile eingefügt: „- *Stellvertretender Abteilungskommandant Benzingen: 200,00 €/Jahr*“.
10. In § 3 Abs. 2 wird nach der Zeile „- *Abteilungskommandant Harthausen*.“ folgende neue Zeile eingefügt: „- *Stellvertretender Abteilungskommandant Harthausen: 200,00 €/Jahr*“.
11. In § 3 Abs. 2 wird nach der Zeile „- *Jugendfeuerwehrwart*.“ folgende neue Zeile eingefügt: „- *Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart: 200,00 €/Jahr*“.
12. In § 3 Abs. 2 wird der Betrag „10,00 €“ geändert in „12,00 €“.
13. In § 3 Abs. 2 wird der Betrag „12,00 €“ geändert in „14,00 €“.
14. In § 4 wird der Betrag „10,00 €“ geändert in „12,00 €“.
15. In § 4 wird der Betrag „12,00 €“ geändert in „14,00 €“.

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Artikel 1 Nr. 1., 3., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12. und 14. am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Artikel 1 Nr. 2., 4., 13. und 15. treten am 01. Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt:
Winterlingen, den

Michael Maier
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung
zur
Änderung der Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der
Gemeinde Winterlingen
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28. Januar 2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Winterlingen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung) vom 15. Mai 2018, beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung

1. In Anlage 1 wird der Betrag „13,83 Euro“ geändert in „16,46 Euro“.
2. In Anlage 1 wird der Betrag „16,46 Euro“ geändert in „18,46 Euro“.

Artikel 2
Inkrafttreten

1. Artikel 1 Nr. 1 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Artikel 1 Nr. 2 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Winterlingen, den

Maier
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Haushaltssatzung der Gemeinde Winterlingen für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28.01.2019 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	14.674.814
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	15.140.202
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-465.388
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-465.388

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	14.258.834
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	13.957.452
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	301.382
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.211.550
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.195.900
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-1.984.350
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-1.682.968
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	155.200
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-155.200

2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-1.838.168
--	------------

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen [sowie für die Ablösung von inneren Darlehen aus Mitteln, die für Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien erwirtschaftet wurden, (Kreditermächtigung) wird festgesetzt

auf 0 EUR,
davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 400.000 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 900.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A) auf 380 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 340 v. H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 340 v. H.
der Steuermessbeträge.

Die Verwaltung wird im Bereich der investiven Maßnahmen für den Vollzug zu ermächtigt.

**Eigenbetrieb
Wasserversorgung Winterlingen**

Wirtschaftsplan 2019

Auf Grund von § 14 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) vom 8. Januar 1992 (GBI. S. 22) hat der Gemeinderat am 28.01.2019 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 beschlossen:

§1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes Wasserversorgung wird festgesetzt:

1. Im Erfolgsplan mit

- Erträgen von	768.400 €
- Aufwendungen von	701.200 €
- einem Jahresgewinn von	67.200 €

Im Vermögensplan mit

- Einnahmen von	408.100 €
- Ausgaben von	408.100 €

2. Den im Vermögensplan vorgesehenen

Kreditaufnahmen von	203.500 €
---------------------	-----------

3. Den Verpflichtungsermächtigungen von

0 €

Dem Höchstbetrag der Kassenkredite von

500.000 €

Annahme von Spenden, Schenkungen u. ähnlichen Zuwendungen

Der Gemeinderat nimmt die Spende an und ist mit der vorgeschlagenen Verwendung einverstanden.